

Verordnung. Gegen eine solche Verordnung findet nur soweit Appellation an das Oberappellationsgericht statt, als durch die Entscheidung des Appellationsgerichts das Verfahren des Untergerichts, gegen welches appellirt worden, zum Nachtheil des Appellaten nicht approbirt und ein anderes Verfahren vorgeschrieben worden ist. Nach Einwendung der Appellation an das Oberappellationsgericht (welche bei Verlust der Appellation binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung der Verordnung an gerechnet, geschehen muß) erfolgt vom Untergericht wiederum an das Appellationsgericht Berichtserstattung. Das letztere giebt dann die Sache, mittelst einer Resolution auf dem Berichte, ans Oberappellationsgericht.

Gegen die darauf ergehende Verordnung des letztern (welche durch die zweite Instanz an das Untergericht geschickt wird) ist keine Appellation weiter zulässig.

§. 31. Die Appellationsgerichte dürfen in geeigneten Fällen ihren reformatorischen Verordnungen die Bestimmung beifügen, daß eine dagegen an das Oberappellationsgericht eingewendete Appellation keine Suspensivkraft haben soll. Ist dies geschehen, so wird auf eine solche Appellation erst nach vollzogener Handlung berichtet.

§. 32. In Sachen, in welchen ein Appellationsgericht die erste und zweite Instanz zugleich bildet, (§. 15.) kann gegen das Verfahren desselben, wie wohl unter der §. 30. enthaltenen Beschränkung, zweimal an das Oberappellationsgericht appellirt werden.

§. 33. In Fällen, in welchen überhaupt nur ein Rechtsmittel rücksichtlich der Erkenntnisse zulässig ist, (§. 19.) findet auch gegen das Verfahren nur eine Appellation statt. Gleichergestalt ist gegen Verfügungen, welche das Oberappellationsgericht unmittelbar erläßt (§. 29.) von jedem Theile nur eine an jenen Gerichtshof zu richtende Appellation zulässig.

§. 34. Auf Appellationen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, hat der Richter, bei welchem sie eingewendet worden, keinen Bericht zu erstatten, solches aber dem Appellanten bekannt zu machen.

§. 35. Beschwerden über Untergerichte wegen Verweigerung oder Verzögerung der 3.) bei Be-  
Justiz, oder wegen Bedrückung, sind bei dem Bezirksappellationsgericht, und wenn keine Beschwerden.  
Abhülfe erfolgt, oder wenn sie ein Appellationsgericht, oder das Oberappellationsgericht betreffen, bei dem Justizministerium anzubringen. Das Oberappellationsgericht darf über Beschwerden nur cognosciren, wenn sie in Rechtsfachen vorkommen, in welchen an dasselbe appellirt werden durfte, und appellirt worden ist.

§. 36. In Disciplinarsachen und wegen Auftragserteilungen (§. 4. Nr. 3.) finden nur Beschwerden und keine Appellationen statt. Dasselbe gilt von Verwaltungssachen, welche bei Justizbehörden vorkommen, (z. B. von Vormundschafts-, Depositen-, Lehn- und Hypothekensachen) soweit dabei nicht von Rechten, sondern nur von verletzten oder gefährdeten Interessen, oder von Versagung solcher Gesuche die Rede ist, deren Gestattung